



Wegleitung: Anerkennung eines Diplomes

Gesuch um Anerkennung eines Diplomes der medizinischen Berufe aus Staaten der EU oder der EFTA für:

MEDIZIN **ZAHNMEDIZIN** **VETERINÄRMEDIZIN** **PHARMAZIE**
(Bitte zutreffendes ankreuzen)

1. PERSONALIEN Frau Herr

Name _____ Lediger Name _____

Vorname(n) _____

Korrespondenzadresse _____

PLZ/Ort/Land _____

Schweiz. AHV-Nr.
(falls vorhanden) _____

GLN-Nr. (falls vorhanden) _____

E-Mail _____

Telefon _____

Geburtsdatum _____ Nationalität _____

Gewünschte Sprache der Anerkennung (nur eine Auswahl möglich):

Deutsch **Französisch** **Italienisch**

2. ANMERKUNGEN

- Für die Anerkennung eines **Weiterbildungstitels** ist ein separates Gesuch einzureichen (siehe Wegleitung betreffend Gesuch um Anerkennung eines Weiterbildungstitels; <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00407/00554/index.html?lang=de>)
- Die Gesuche um Anerkennung eines Diploms und eines Weiterbildungstitels werden separat behandelt. Die Unterlagen können aber zusammen und in einfacher Ausführung eingereicht werden.
- Die eingereichten Unterlagen sind die Basis des Anerkennungsentscheides. Sie verbleiben deshalb in unseren Akten und werden nicht zurück gesandt.
- Dieses Formular samt Beilagen sind einzureichen bei:
Bundesamt für Gesundheit
MEBEKO
Schwarzenburgstrasse 161
CH – 3003 Bern
Tel: +41 31 322 94 83
Fax: +41 31 323 00 09

3. NOTWENDIGE BEILAGEN UND NACHWEISE

Folgende Unterlagen sind der **datierten und unterzeichneten Wegleitung** beizulegen:

- **originalbeglaubigte Kopie** der Diplom(e) in der Originalsprache
- **Original oder originalbeglaubigte Kopie** der offiziellen Übersetzung der Diplom(e), sofern das Original nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch abgefasst ist
- **originalbeglaubigte Kopie allfälliger zusätzlicher Bescheinigung(en) in der Originalsprache**
Eine Übersicht der Bezeichnungen der allfällig notwendigen zusätzlichen Bescheinigungen findet sich in der Rubrik „Bezeichnungen der Diplome gemäss EU-Richtlinien“ unter folgendem Link: <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00406/00549/>
- **Original bzw. originalbeglaubigte Kopie** der offiziellen Übersetzung der zusätzlichen Bescheinigung.
- **originalbeglaubigte Kopie** des Staatsangehörigkeitsnachweises (Pass oder Identitätskarte)
- **Lebenslauf**
- **Nachweis über die Beherrschung einer der Landessprachen der Schweiz (Deutsch, Französisch, Italienisch):** Matur in entsprechender Sprache, Sprachzertifikate (Minimum B2 europ. Sprachportfolio), berufliche Tätigkeiten in einem entsprechenden Sprachgebiet;
Kein Nachweis muss erbringen, wer in Deutschland, Österreich, Frankreich oder Italien (u.U. auch Belgien) sein Diplom erlangt hat

INFORMATIONEN FÜR GESUCHSTELLER:

	Diplom und Begleitdokument Diploma e documento complementario Diplômes et documents complémentaires			
Land Pays Paese	Med.	Dent.	Vet.	Pharm.
Deutschland	Zeugnis über die Ärztliche Prüfung	Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung	Zeugnis über das Ergebnis des Dritten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung und das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Prüfung	Zeugnis über die Pharmazeutische Prüfung
Frankreich	Diplôme d'Etat de docteur en médecine	Diplôme d'Etat de docteur en chirurgie dentaire	Diplôme d'Etat de docteur vétérinaire	Diplôme d'Etat de docteur en pharmacie
	Die provisorische Bestätigung des Diploms kann nur anerkannt werden, wenn eine durch die zuständigen Behörden ausgestellte Richtlinienkonformitätsbescheinigung eingereicht wird.			
Italien	Diploma di Laurea di Dottore in medicina e chirurgia Diploma di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia	Diploma di Laurea in odontoiatria e protesi dentaria Diploma di abilitazione all'esercizio dell'odontoiatria e protesi	Diploma di Laurea di Dottore in medicina veterinaria Diploma di abilitazione all'esercizio della medicina veterinaria	Diploma o certificato di abilitazione all'esercizio della professione di farmacista
	Achtung: Bestätigungen der Universitäten über die laurea und die abilitazione können nicht anerkannt werden, da diese in der EU-Richtlinie nicht aufgeführt sind. Falls keine Diplomurkunden (pergamene) vorliegen, ist anstelle der Bestätigungen eine durch das italienische Gesundheitsministerium ausgestellte Konformitätsbescheinigung einzureichen.			
Weitere Staaten: siehe folgende Seite				

Diplome aus Staaten mit Staatennachfolge (vormalige DDR, CSSR, Jugoslawien, UdSSR):

Die EU-Richtlinien enthalten für erworbene Diplome aus den obengenannten Staaten spezielle Bestimmungen über die "Erworbenen Rechte". Die Anerkennung des Diploms ist möglich, sofern dem erworbenen Diplom im entsprechenden EU-Mitgliedsstaat (Deutschland, Tschech. Republik bzw. Slowakei, Slowenien, Baltische Staaten) dieselbe Rechtsstellung hinsichtlich Zulassung zur Berufsausübung zukommt wie dem entsprechenden heute ausgestellte Diplom und nachgewiesen ist, dass die betreffende Tätigkeit während den letzten 5 Jahren mindestens 3 Jahre tatsächlich und rechtmässig in der Schweiz oder einem Staat der EU/EFTA ausgeübt wurde. Eine Aufstellung der für den Nachweis der gleichen Rechtsstellung zuständigen Behörden findet sich unter folgendem Link:

<http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00406/00549/>

Ausstelldatum des Diploms (Stichtag)

Die einschlägigen Richtlinien der EU und damit auch das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU beziehen sich ausschliesslich auf diejenigen Diplome, die nach einem bestimmten Stichtag ausgestellt wurden. Dieses Datum variiert je nach Land und Berufsrichtung. Nach den Richtlinien können jedoch auch Diplome anerkannt werden, die vor diesem Stichtag erteilt wurden, sofern nachgewiesen ist, dass die betreffende Tätigkeit während den letzten 5 Jahren mindestens 3 Jahre tatsächlich und rechtmässig in der Schweiz oder einem Staat der EU/EFTA ausgeübt wurde. Die Aufstellung über die verschiedenen Stichtage nach Land und Berufsrichtung kann unter dem folgenden Link eingesehen werden: <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00406/00549/>

Richtlinienkonformitätsbescheinigung

Die MEBEKO behält sich das Recht vor, im Einzelfall weitere Unterlagen wie z.B. eine Richtlinienkonformitätsbescheinigung nachzufordern. Namentlich Gesuchstellende mit Diplomen aus den Mitgliedsstaaten Bulgarien, Estland, Griechenland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern sind gegenwärtig gebeten, in jedem Falle eine solche Richtlinienkonformitätsbescheinigung (originalbeglaubigte Kopie und originalbeglaubigte Kopie einer offiziellen Übersetzung) dem Gesuch beizulegen. Eine Aufstellung der für die Ausstellung einer Richtlinienkonformitätsbescheinigung zuständigen Behörden findet sich unter folgendem Link:

<http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00406/00549/>

4. ORIGINALBEGLAUBIGUNG**Wer kann Originalbeglaubigungen ausstellen?**

Notare, Diplomatische Vertretungen, Gemeindeverwaltungen, Stadtverwaltungen (Rathaus), Kreisverwaltungen, Gerichte, sowie die gemäss EU-Richtlinien ausstellende Behörde ihre selbst ausgestellten Dokumente.

Wer nicht?

Institutionen deren Beglaubigungen wir nicht lesen oder überprüfen können, Übersetzer, Wohlfahrtsverbände, Pfarrämter, Dolmetscher, Krankenkassen, Banken und Sparkassen, Spitäler, Eigenbeglaubigungen u.a.

5. KOSTEN UND RECHNUNGSSTELLUNG

- Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Diplomanerkennung (inkl. Ausstellung der Plastikkarte) beträgt CHF 680.-- (Zahlung nur in CHF).
- Die Rechnungsstellung erfolgt separat mit speziellem Einzahlungsschein sobald die Unterlagen vollständig eingereicht sind. Bitte keine Zahlung in bar oder per Check vornehmen!
- Die Anerkennungsbestätigung inkl. Plastikkarte wird erst nach Zahlung der Gebühr zugestellt.

Datum: _____ Unterschrift: _____